



Org.-Einheit: FB 2 Sozialverwaltung	
Datum: 18.01.2005	Seite: 1
Drucksachen Nr.: 19 / 2005	
Az.: SGB II	
öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Beschlussvorlage

für die Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanzausschuss
<input type="checkbox"/>	Rat


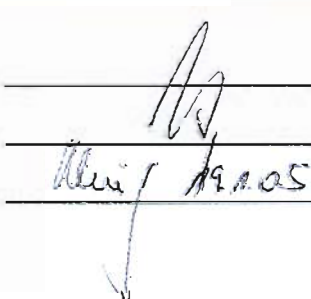
Punkt:

Einführung Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende -

Kosten	€	Folgekosten	€
Verfügbare Mittel	€	Jährliche Belastungen	€
Einnahmen	€	Veranschlagungen	€
HHStellenbezeichnung		HHStelle	Haushaltsjahr

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen in der Vorlage zustimmend zur Kenntnis.

 _____ Bürgermeister/ i.V. Beigeordneter	gesehen	
	Verwaltungsvorstandsmitglied:	_____
	Leiter/in Org.-Einheit:	_____
	Sachbearbeiter/in:	 _____ 18.01.2005

Begründung:

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I Seite 2954) ist die Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige eingeführt und in einem eigenen Gesetzbuch – dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – geregelt worden.

Die leistungsrechtlichen Regelungen des Gesetzes sind mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft getreten.

Mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden die bisherigen Sozialleistungen der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengeführt. Der Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen wird durch pauschalisierte, bedarfsdeckende Leistungen gesichert. Sind die Anspruchsvoraussetzungen gegeben, wird die Sozialleistung als Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gezahlt.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird getragen von der Bundesagentur für Arbeit (den örtlichen Agenturen für Arbeit) und den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunale Träger).

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II haben der Kreis Unna – unter Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden - gemeinsam mit den örtlichen Arbeitsagenturen Dortmund und Hamm eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gemäss § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gegründet. **Detaillierte Darstellungen finden sich hierzu in den Vorlagen Drucksachen-Nr. 88/2004 und 1. Ergänzung, die den Ausschussmitgliedern bereits zugestellt wurden.**

Die ARGE verfügt über kein eigenes Personal, so dass bei der Aufgabenerledigung nach dem SGB II auf Personal des Kreises Unna, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm zurückgegriffen wird.

Innerhalb der kommunalen Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Leistungssachbearbeitung (Gewährung von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld; der Kosten der Unterkunft / Heizung und der einmaligen Leistungen)
- sozialintegratives Fallmanagement.

Arbeitsvermittlung und vermittlungsorientiertes Fallmanagement erfolgt weiterhin an den bisherigen Standorten der Geschäftsstellen der Agentur für Arbeit in Schwerte, Unna, Kamen und Lünen.

Auf der Grundlage der statistischen Auswertungen des Fallbestandes (Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe -Stand 30.09.2004-) war für die Stadt Fröndenberg die Leistungssachbearbeitung einschließlich des sozialintegrativen Fallmanagements mit 663 Leistungsfällen angenommen worden. Tatsächlich wurden durch MitarbeiterInnen des Fachbereiches 2 und der Arbeitsagentur Hamm, Geschäftsstelle Unna, insgesamt 690 Leistungsfälle bis zum Ende des Jahres 2004 bearbeitet. Nach dem derzeitigen Stand ist allerdings mit einer Steigerung der Fallzahlen zu rechnen. Allein in den ersten zwei Wochen des laufenden Jahres wurden etwa 30 Neuanträge gestellt.

Rückblickend sind im Verlaufe des zweiten Halbjahres 2004 immer wieder Zweifel aufgekommen, die Auszahlung an den betroffenen Personenkreis rechtzeitig durchführen zu können. Notwendige Datenverarbeitungsprogramme standen nicht zum angekündigten Zeitpunkt zur Verfügung. Aufgrund von Mängeln im Zusammenhang mit der Softwareentwicklung konnte die Fallerfassung nur schleppend durchgeführt werden. Neue und alte Aufgaben waren durch die bisherigen MitarbeiterInnen gleichzeitig und im Rahmen von zusätzlichen Arbeitsstunden zu erledigen.

Die Einführung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) war und ist eine erhebliche Herausforderung für alle Beteiligten.